

Satzung des VfR Fischenich 1930 e. V.

- Mitglied im Deutschen Fußballbund -

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod
- [2] Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (möglichst per Einschreiben) gegenüber dem Vorstand.
- [3] Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- [4] Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein

- [1] Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- [2] Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- [3] Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ältestenrat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- [4] Existiert kein Ältestenrat, entscheidet über die Beschwerde die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- [5] Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§9 Beiträge der Mitglieder

- [1] Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Beiträge von Neumitgliedern sind ausschließlich über das Lastschriftverfahren einzuziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- [2] Die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand können außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Über Stundung oder Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- [3] Der Verein erlässt eine gesonderte Beitragsordnung, welche die spezifischen Beitragsmodalitäten regelt.
- [4] Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

- [1] Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
- [2] Der Vorstand kann angemessene Ordnungsstrafen sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitgliedes nach §8 nicht in Betracht kommt. Die festgesetzte Strafe ist innerhalb einer Frist von einem Monat vom Mitglied gegenüber dem Verein zu begleichen.
- [3] Ordnungsgelder eines Sportgerichts (Spruchkammer), die der Verein auf Grund des Fehlverhaltens eines Mitglieds zu zahlen hat, können vom Mitglied zurückgefordert werden. §10 [2] findet entsprechende Anwendung.

§11 Organe des Vereins

- [1] Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§12 Vergütung der Organmitglieder, Ehrenamt und Aufwendersatz

- [1] Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- [2] Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Aufwendersatz ist im Vorfeld vom Vorstand zu genehmigen. Im Übrigen haben die Mitglieder das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- [3] Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Quittungen nachgewiesen werden.

Satzung des VfR Fischenich 1930 e. V.

- Mitglied im Deutschen Fußballbund -

§1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- [1] Der Verein führt den Namen „Verein für Rasenspiele Fischenich 1930 e. V.“, Kurzform: „VfR Fischenich 1930 e. V.“
Er ist beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 700255 eingetragen.
- [2] Er hat seinen Sitz in Hürth-Fischenich.
- [3] Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

§2 Gründungs- und Geschäftsjahr

Gründungsjahr ist das Jahr 1930. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins und Steuerbegünstigung

- [1] Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübung, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Förderung des Breiten- und Leistungssports
 - die Förderung des Juniorsports
 - die Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness
 - die sportliche Freizeitgestaltung
 - die sinnvolle Achtung der langjährigen Tradition und Brauchtumpflege
- [2] Politische, fremdenfeindliche oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
- [3] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- [4] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [5] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- [6] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- [7] Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e. V. (Fußballkreis Rhein-Erft) und unterwirft sich als solcher dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Mittelrhein e. V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes e. V.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- [1] Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- [2] Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- [3] Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- [4] Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- [5] Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§6 Arten der Mitgliedschaft

- [1] Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- [2] Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- [3] Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- [4] Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder nach ordnungsgemäßer Antragstellung eines Mitgliedes unter Billigung der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Vorstand ernannt.

Satzung des VfR Fischenich 1930 e. V.

- Mitglied im Deutschen Fußballbund -

§13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- [2] Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - die vorzeitige Ablösung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - die Festsetzung von Beiträgen
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - die Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - die Beschlussfassungen über frist- und formgerecht eingereichte Anträge
- [3] Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des jeweiligen Jahres statt.
- [4] Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung durch die „elektronische Form“ per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email Adresse werden per Brief eingeladen.
- [5] Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email Adresse gerichtet war.
- [6] Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- [7] Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung oder Fusion des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- [8] Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- [9] Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie kann auf Vorstandsbeschluss auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
- [10] Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- [11] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- [12] Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- [13] Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung, Abwahl des Vorstandes und Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- [14] Eine Blockwahl des Vorstandes ist zulässig.
- [15] Alle Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen der Satzung an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind:
 - die aktiven Mitglieder über 18 Jahren
 - die Familienmitglieder über 18 Jahren
 - die inaktiven Mitglieder über 18 Jahren
 - beitragsfreie Mitglieder über 18 Jahren
 - Ehrenmitglieder

§14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- [1] Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf die Ereignisse für erforderlich hält.
- [2] Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- [3] Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §13 entsprechend.

Satzung des VfR Fischenich 1930 e. V.

- Mitglied im Deutschen Fußballbund -

§15 Der Vorstand

- [1] Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Geschäftsführer
 - dem 1. Kassierer
- [2] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich („Vier-Augen-Prinzip“).
- [3] Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich an:
 - der 2. Geschäftsführer
 - der 2. Kassierer
 - der Jugendleiter
 - der Schriftführer
 - weitere stellvertretende Vorstandsmitglieder
 - Beisitzer, sofern es der Gesamtvorstand für erforderlich hält.
- [4] Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- [5] Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandsversammlung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- [6] Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- [7] Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- [8] Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- [9] Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- [10] Der Vorstand ist je nach Bedarf von dem 1. Vorsitzenden oder bei Erforderlichkeit von einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Er soll in der Regel monatlich tagen. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- [11] Der Gesamtvorstand weist die einzelnen Arbeitsgebiete den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zu. Die Aufgabenverteilung des zukünftigen Vorstandes wird den Mitgliedern per Aushang mitgeteilt.
- [12] Bei vorzeitigem Rücktritt des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich Zwecks Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§16 Kassenprüfung

- [1] Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, welche kein anderes Vorstandsamt im Verein bekleiden dürfen. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Wiederwahl ist zulässig.

§17 Jugendabteilung

- [1] Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- [2] Die noch nicht 18 Jahre alten jugendlichen Mitglieder unterstehen der Leitung des Jugendleiters, der von der Jugendversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt wird. Der Jugendleiter ist zugleich Vereinsvorstandsmitglied kraft Amtes und soll auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- [3] Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Der Jugendleiter, beziehungsweise der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- [4] Bei vorzeitigem Rücktritt des Jugendleiters kann ein kommissarischer Vertreter durch den restlichen Vereinsvorstand bestellt werden.
- [5] Die Jugend des Vereins erhält jährlich ein Budget, welches am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zwischen Vorstand und Jugendausschuss unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins für das darauffolgende Geschäftsjahr festgelegt wird.
- [6] Näheres regelt die Jugendordnung.

Satzung des VfR Fischenich 1930 e. V.

- Mitglied im Deutschen Fußballbund -

§18 Vereinsordnungen

- [1] Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ordnungen zu erlassen.
- [2] Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§19 Haftung des Vereins

- [1] Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§20 Ältestenrat

- [1] Ein Ältestenrat kann gebildet werden. Ihm sollten mindestens 3 Mitglieder angehören. Er ist vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren zu ernennen. Der Vorsitzende des Ältestenrats beruft diesen nach Bedarf ein. Er hat die Sitzung des Ältestenrats vorzubereiten. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrats sind vertraulich.
- [2] Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - Schlichtung von Unstimmigkeiten
 - Förderung der Jugend
 - Beratende Unterstützungsfunktion des Vorstandes
 - Repräsentation des Vereins
 - sonstige Aufgaben

§21 Datenschutzerklärung und Speicherung von Daten

- [1] Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins (z.B. Bestandspflege) und des Verbandes (Bestandsmeldungen) werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein elektronisch gespeichert, übermittelt und verändert.
- [2] Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- [3] Mit Erwerb der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten auf Verbandsebene im Rahmen von sport- und verwaltungsbezogenen Zwecken weitergegeben werden. Der Unterzeichner des Mitgliedsantrages bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung und Speicherung von Daten.

§22 Auflösung des Vereins

- [1] Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, aus deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- [2] Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- [3] Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- [4] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die „Dorfgemeinschaft Hürth-Fischenich von 1934 e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.
- [5] Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§23 Gültigkeit dieser Satzung

- [1] Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. März 2016 beschlossen.
- [2] Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- [3] Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hürth, 12.11.24

(Ort, Datum, Unterschrift Vorstand)